

# Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 42/2023

20. Oktober 2023

Seite 1

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen .....	3
Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation.....	3
202/2023  Tagesordnung des Rates der Stadt.....	3
203/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. Oktober 2023 in der Essener Innenstadt .....	5
204/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05. November 2023 im Stadtteil Essen–Steele .....	8
205/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023 im Stadtteil Essen–Borbeck.....	11
206/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023 im Stadtteil Essen–Werden .....	14
207/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023 im Stadtteil Essen–Altenessen .....	17
208/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023 im Stadtteil Essen–Kettwig .....	20
209/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023 im Stadtteil Essen–Steele.....	23
210/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. Dezember 2023 in der Essener Innenstadt .....	26
211/2023  Ordnungsbehördliche Verordnung vom 16. Oktober 2023 über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. Dezember 2023 im Stadtteil Essen–Rüttenscheid .....	29
Sonstige Bekanntmachungen.....	32
Sparkasse Essen.....	32
212/2023  Kraftloserklärungen von Sparurkunden .....	32
213/2023  Bekanntmachung der Sparkasse Essen.....	33
ZukunftsZentrum Zollverein AG - Triple Z .....	34
214/2023  Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022.....	34

Herausgeber: Stadt Essen – Der Oberbürgermeister – Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation, 45121 Essen  
Telefon 0201/8815108 oder 0201/8815100, Telefax 0201/8815005

Das Amtsblatt der Stadt Essen erscheint wöchentlich jeden Freitag und ist unter [www.amtsblatt.essen.de](http://www.amtsblatt.essen.de) abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind zum Einzelpreis von 1,50 € beim Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation erhältlich.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung des Inhalts, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Der Preis für amtliche Bekanntmachungen beträgt 6,00 € je angefangener Zeile.

Öffentliche Zustellungen .....35  
215/2023 Liste der öffentlichen Zustellungen .....35

# Amtliche Bekanntmachungen

## Amt für Ratsangelegenheiten und Repräsentation

202/2023

### Tagesordnung des Rates der Stadt

#### Einladung

zur 26. Sitzung des Rates

**am Mittwoch, 25. Oktober 2023, 15:00 Uhr,**

im Ratssaal, Rathaus Essen, Porscheplatz

#### Tagesordnung

##### A. Öffentlicher Teil

1. Aktuelle Stunde
2. Liste der Aufträge des Rates der Stadt
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Wahlen/Ersatzwahlen zu den Ausschüssen  
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
5. Wahlen/Ersatzwahlen zu Organen verschiedener wirtschaftlicher Unternehmen und anderer Institutionen  
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
6. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Essen zum 31.12.2022  
Bericht erstattet: Ratsfrau Blümer
7. Verwendung des Jahresüberschusses 2022  
Bericht erstattet: Stadtkämmerer Grabenkamp
8. Rechenmodell für die Berücksichtigung von Klimakosten bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen  
(gemeins. Anmeldung der CDU- und der GRÜNEN-Fraktion)
9. Umstellung der Versorgung von Asylbewerbern und Flüchtlingen auf Sachleistungsbezug  
(Anmeldung der AfD-Fraktion)
10. Lückenlose smarte, intelligente und insektenfreundliche Beleuchtung auf dem Rundweg Baldeneysee  
(Anmeldung der FDP-Fraktion)
11. Freigabe der Bus- und Umweltspur in Essen für Taxis  
(Anmeldung der FDP-Fraktion)

12. Entsiegelung von Flächen  
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
13. Intelligente Stadtmöbel als Infrastrukturträger  
(Anmeldung der EBB-FW-Fraktion)
14. Ausbau der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
15. Anpassung Eintrittspreistarife Grugapark  
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
16. Umsetzung der Quartiersentwicklung Jahnstraße/Germaniastraße  
(Quartier der Generationen)  
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
17. Bau und Baubeginn der Maßnahme „Erneuerung Höntroper Straße“  
Bericht erstattet: Beigeordnete Raskob
18. Förderanträge im Landesprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Ortszentren in  
Nordrhein-Westfalen 2023“  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
19. Weiterentwicklung der Immobilienwirtschaft:  
Berichterstattung zur Gesamtmaßnahmenliste 2022 und neue Gesamtmaßnahmen-  
liste 2023  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
20. Bebauungsplan Nr. 12/20 „Hövelstraße 151-220-Neu“  
Information über das bisherige Verfahren, Abwägung und Satzungsbeschluss  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
21. Niederschrift Nr. 25 über die Sitzung des Rates der Stadt vom 27.09.2023  
Bericht erstattet: Oberbürgermeister Kufen
22. Anfragen von Ratsmitgliedern
- B. Nicht öffentlicher Teil**
23. Mitteilungen der Verwaltung
24. Anfragen von Ratsmitgliedern
25. Ausbau der Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete  
hier: Mietvertragsangelegenheiten  
Bericht erstattet: Beigeordneter Harter
26. Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beschlussfassungen im nicht öffentlichen Teil

Essen, den 16.10.2023

Oberbürgermeister  
Thomas Kufen

**203/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29. Oktober 2023****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

29. Oktober 2023; Eröffnung der Essener Lichtwochen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

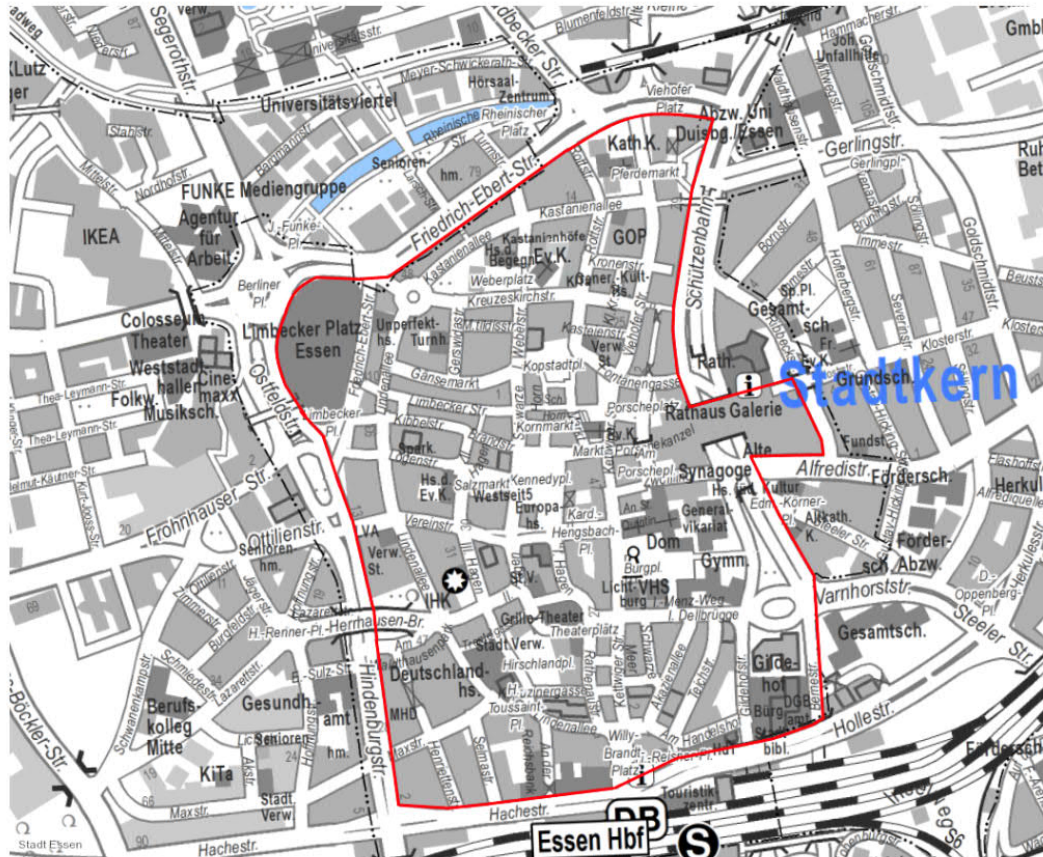
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 a zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 29.10.2023 in der Essener Innenstadt



**204/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05. November 2023****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

05. November 2023; Eröffnung 47. Steeler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

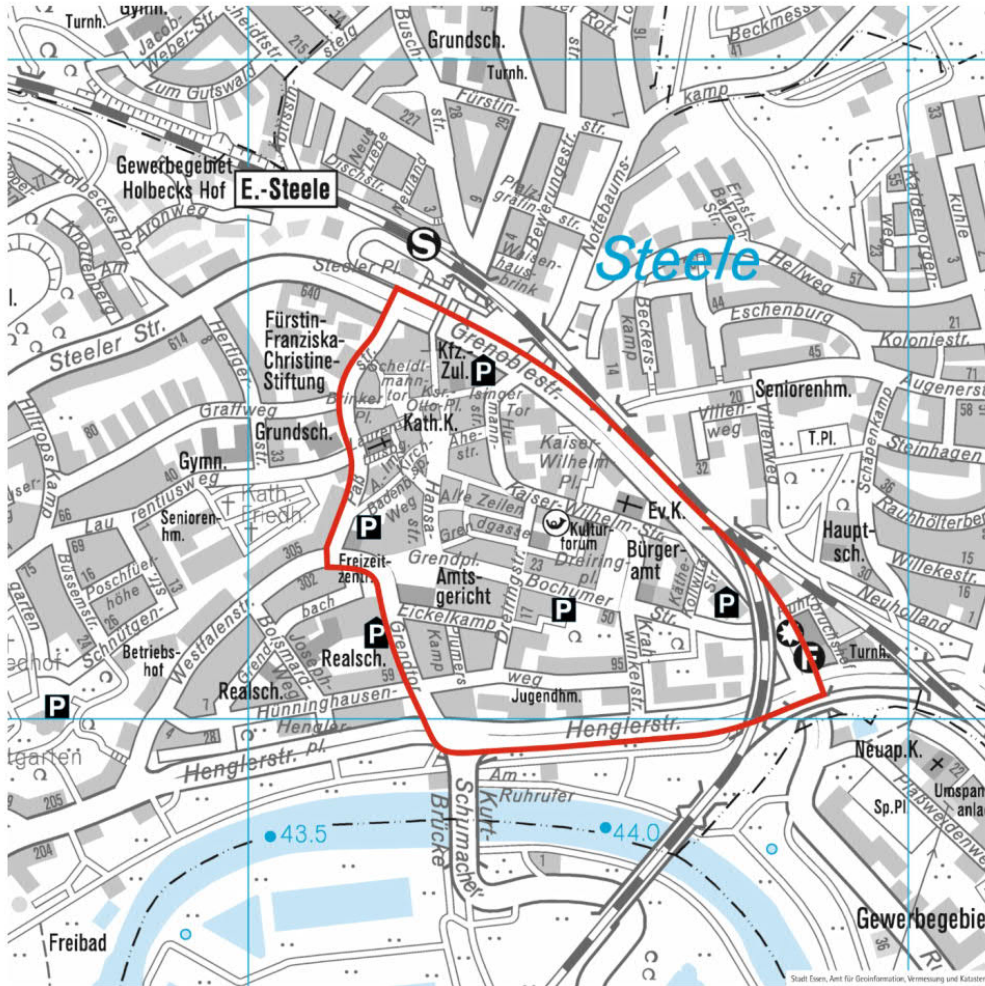
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 c zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 05.11.2023 im Stadtteil Essen-Steele



**205/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023****im Stadtteil Essen–Borbeck**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Borbeck erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. Dezember 2023; Einschalten der 73. Borbecker Lichtwochen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Fürstättissinstraße ab Einmündung Borbecker Straße, Heinrich-Brauns-Straße, Am Brachland, Weidkamp, Dionysiuskirchplatz, Hülsmannstraße, Kraftstraße, Otto-Brenner-Straße, Borbecker Straße bis Einmündung Fürstättissinstraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

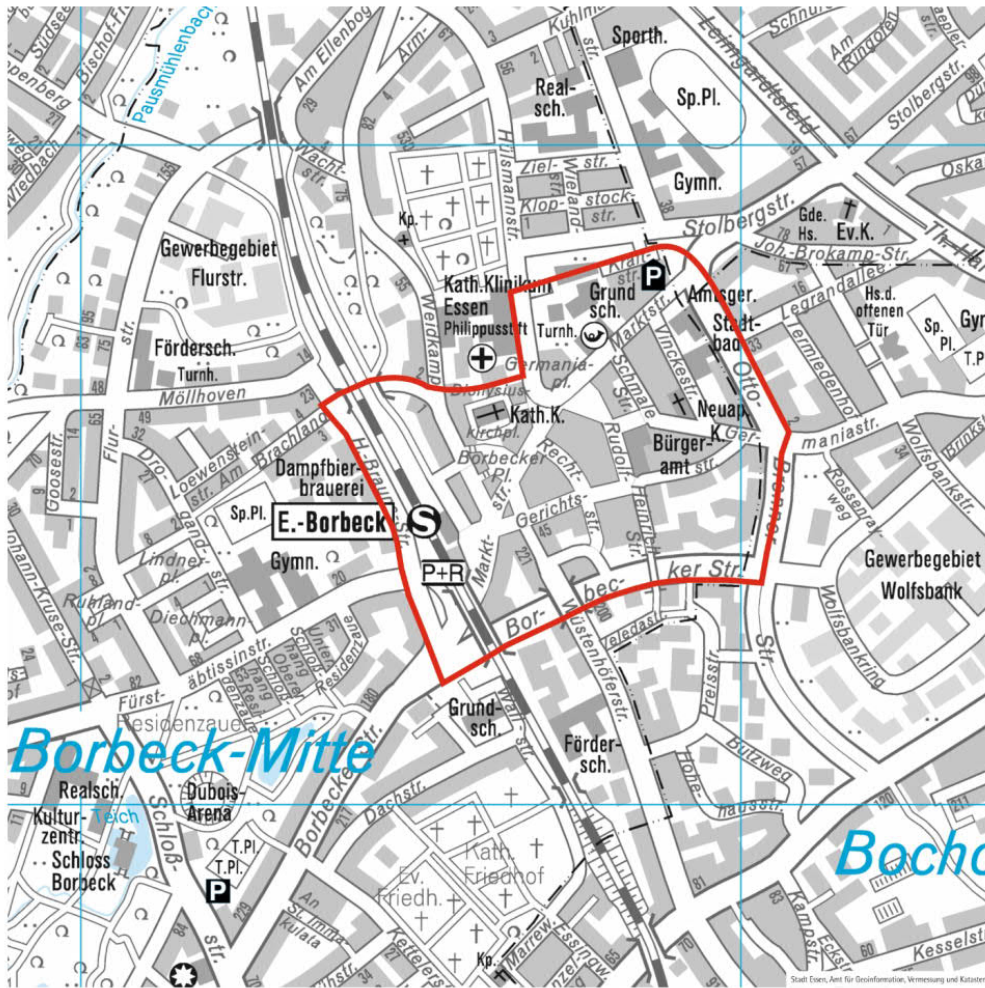
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 d zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.12.2023 im Stadtteil Essen-Borbeck



**206/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023****im Stadtteil Essen–Werden**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Werden erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. Dezember 2023; 42. Werdener Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Kastellplatz, Hardenbergufer, Joseph-Breuer-Straße, Heckstraße, Wigstraße, Propsteistraße, Gelände der Folkwang-Universität, Klemensborn, Rittergasse bis Kastellplatz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

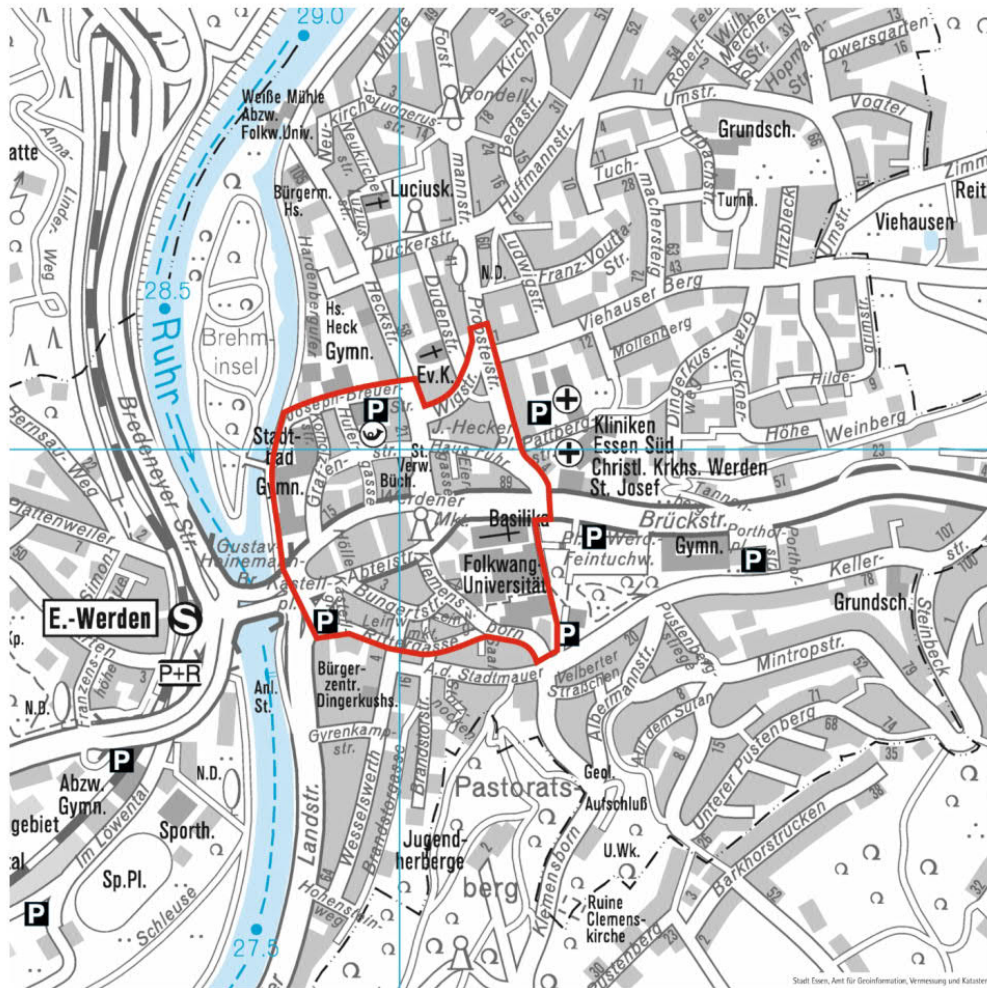
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 e zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.12.2023 im Stadtteil Essen-Werden





**207/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023  
im Stadtteil Essen–Altenessen**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Altenessen erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. Dezember 2023; 11. Altenessener Adventmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Altenessener Straße von der Einmündung Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Johanniskirchstraße, Karlstraße bis zur Einmündung Wilhelm-Nieswandt-Allee, Johanniskirchstraße bis zur Einmündung Wolbeckstraße, Wolbeckstraße, Vogelheimer Straße bis zur Einmündung Altenessener Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

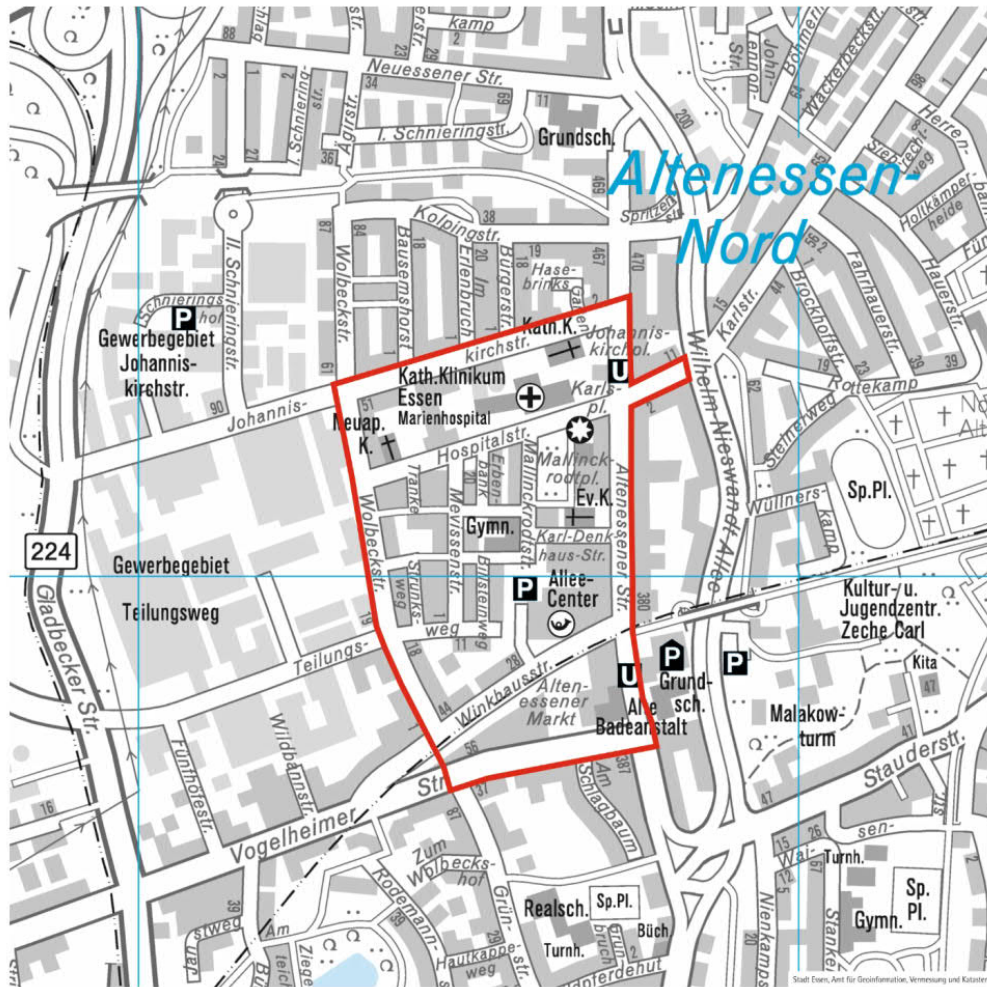
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 f zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.12.2023 im Stadtteil Essen-Altenessen



**208/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023  
im Stadtteil Essen-Kettwig**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Kettwig erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. Dezember 2023; Weihnachtsdorf

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Graf-Zeppelin-Straße ab Brederbachstraße bis Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Freiligrathstraße, Freiligrathstraße bis Gustavstraße, Gustavstraße bis Hauptstraße, Hauptstraße bis Einmündung Ruhrstraße, Ruhrstraße bis Brederbachstraße, Brederbachstraße bis Graf-Zeppelin-Straße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

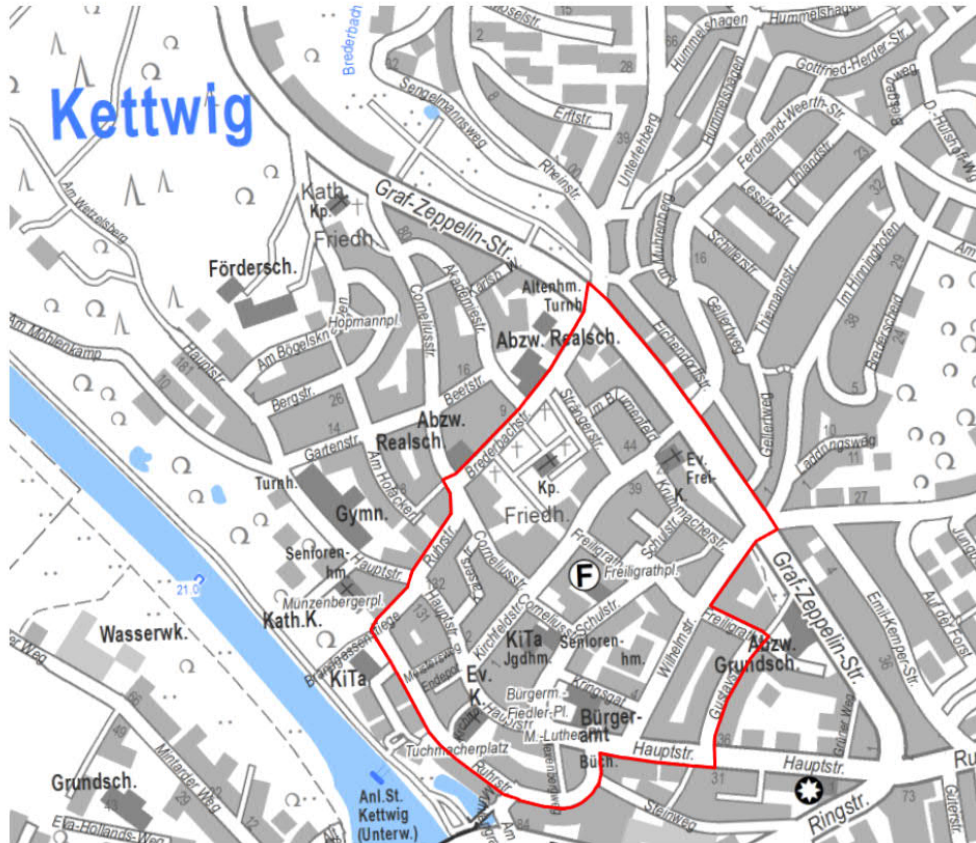
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 g zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.12.2023 im Stadtteil Essen-Kettwig



**209/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03. Dezember 2023****im Stadtteil Essen–Steele**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Steele erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

03. Dezember 2023; 47. Steeler Weihnachtsmarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Grenoblestraße ab Paßstraße, Henglerstraße, Grendtor, Paßstraße bis Grenoblestraße

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

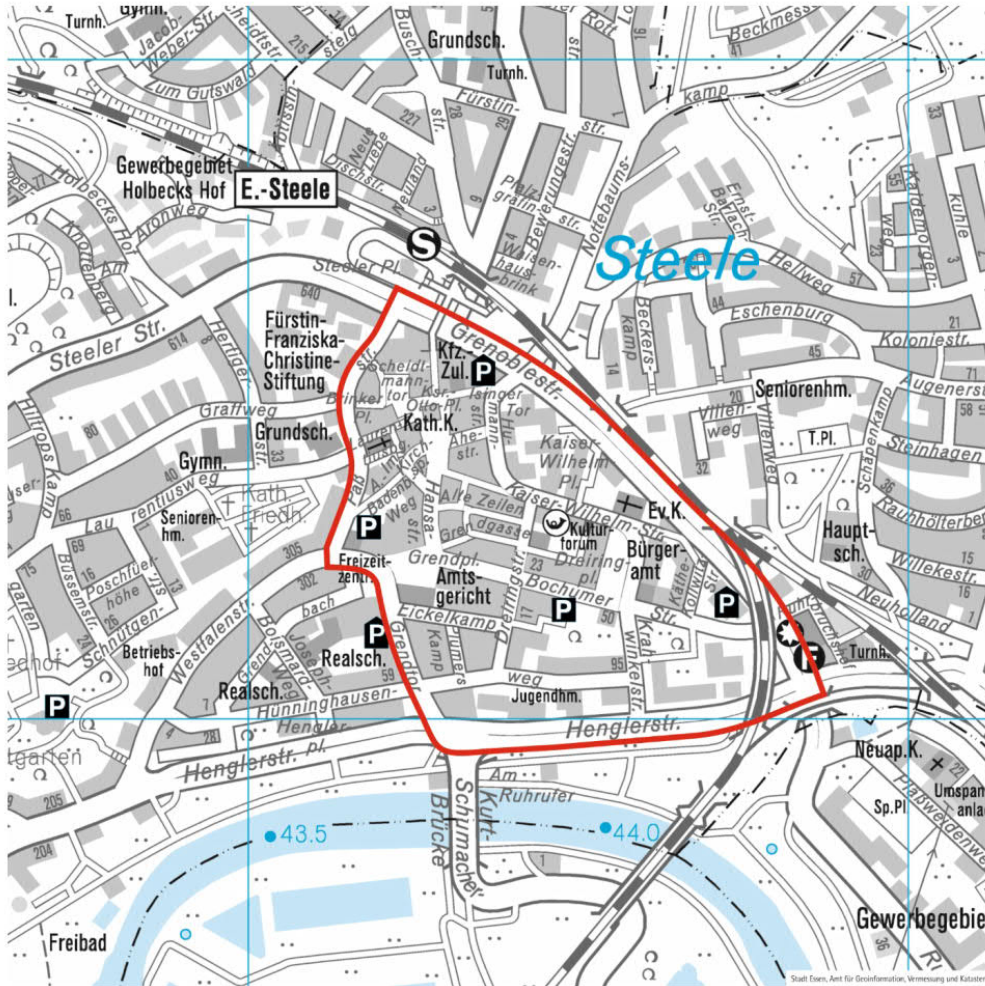
Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



Anlage 2 h zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 03.12.2023 im Stadtteil Essen-Steele



**210/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. Dezember 2023****in der Essener Innenstadt**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag in der Essener Innenstadt erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

17. Dezember 2023; 51. Internationaler Weihnachtsmarkt Essen

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Berliner Platz, Friedrich-Ebert-Straße, Schützenbahn einschl. der darüber gelegenen, postalisch zum Porscheplatz gehörenden Rathaus-Galerie, Varnhorststraße, Hollestraße, Am Hauptbahnhof, Hachestraße, Hindenburgstraße, Ostfeldstraße bis Berliner Platz

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen



**211/2023****Ordnungsbehördliche Verordnung****vom 16. Oktober 2023****über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17. Dezember 2023****im Stadtteil Essen-Rüttenscheid**

Aufgrund des § 6 Absätze 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16. November 2006 (GV. NW. S. 516) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, wird von der Stadt Essen als örtlicher Ordnungsbehörde aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung für das Gebiet der Stadt Essen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

- (1) Der verkaufsoffene Sonntag im Stadtteil Essen-Rüttenscheid erfolgt im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit folgender Veranstaltung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz NRW):

17. Dezember 2023: 20. Wintermarkt

Die Gebietsgrenzen ergeben sich aus § 2 dieser Verordnung.

- (2) Die Öffnungszeiten gelten im Zeitraum von 13.00 bis 18.00 Uhr.

**§ 2**

Der Geltungsbereich wird im Einzelnen durch einen Straßenverbund (jeweils beide Straßenseiten) definiert:

Alfredstraße ab Einmündung Krawehlstr. bis zur Einmündung Manfredstr, Manfredstr., Ursulastraße, Wittekindstr., Rüttenscheider Str. bis Einmündung Giradetstr., Giradetstr. (einbezogen. Giradecenter) bis Paulinenstr., Paulinenstr. bis Cäcilienstr., Witteringstr., Rüttenscheider Straße, Krawehlstr. bis zur Einmündung Alfredstr.

Die Anlage zu § 2 stellt den räumlichen Geltungsbereich bildlich dar.

**§ 3**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen dieser Verordnung zugelassenen Zeiten und Örtlichkeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

\* \* \*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Essen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

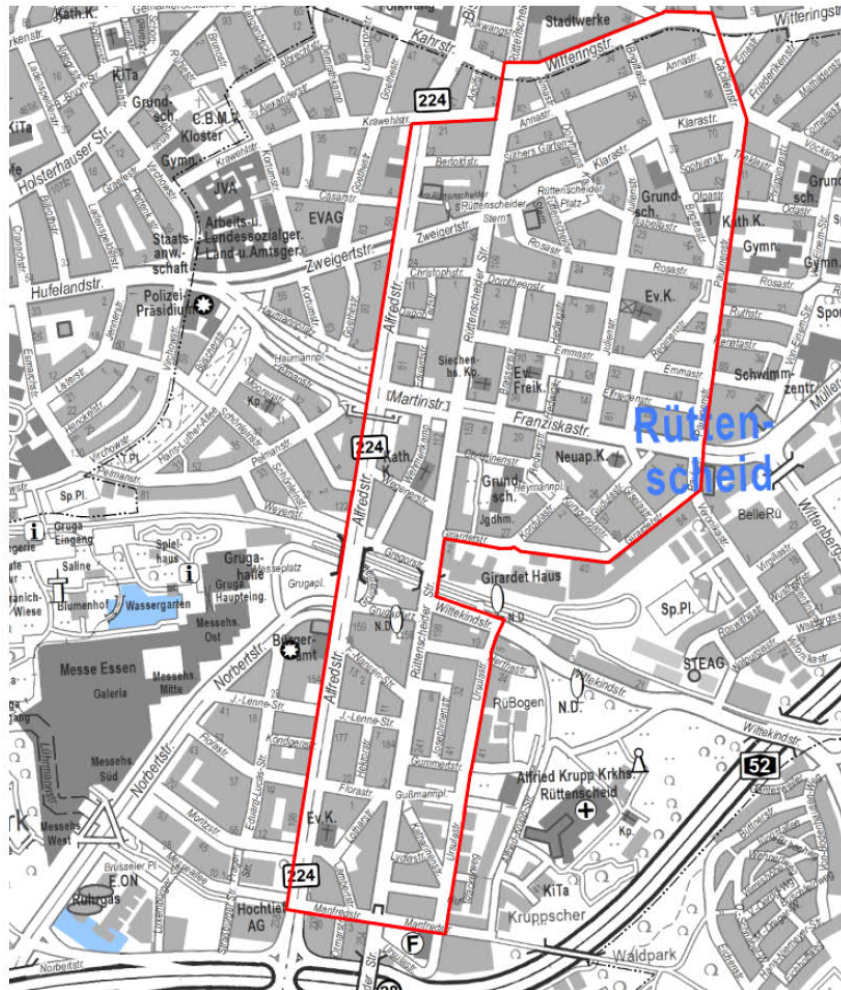
Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung sowie der Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 16. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Thomas Kufen

Anlage 2 j zu Drucksache Nr. 1143/2023/3

Anlage zu § 2  
der ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages am 17.12.2023 im Stadtteil Essen-Rüttenscheid



# Sonstige Bekanntmachungen

## Sparkasse Essen

212/2023

### Kraftloserklärungen von Sparurkunden

Der Vorstand der Sparkasse Essen hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparurkunden für kraftlos erklärt:

464 203 769 3  
300 155 702 8  
343 101 974 8

346 120 645 4  
300 242 539 9

Essen, den 09.10.2023

Erlar  
Sparkasse Essen

Tomio



**213/2023**

**Bekanntmachung der Sparkasse Essen**

**Bekanntmachung der Sparkasse Essen**

Der festgestellte Jahresabschluss 2022 der  
Sparkasse Essen, versehen mit dem  
Bestätigungsvermerk, liegt in den Kassenräumen  
unserer Filialen zur Einsicht aus.

## ZukunftsZentrum Zollverein AG - Triple Z

**214/2023**

### **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022**

Der Aufsichtsrat der ZukunftsZentrumZollverein Aktiengesellschaft zur Förderung von Existenzgründungen – Triple Z, hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 den Jahresabschluss 2022, den Lagebericht des Vorstandes 2022 sowie den Ergebnisverwendungsvorschlag 2022 gebilligt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 liegen in der Zeit vom

**20. November 2023 bis zum 24. November 2023**

in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2022 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Korthäuer & Partner GmbH, Essen, hat am 28. März 2023 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Essen, 11 Oktober 2023

Der Vorstand

# Öffentliche Zustellungen

215/2023

## Liste der öffentlichen Zustellungen

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Braun, Pascal		Jugendamt, ☎ 88-51 274
Bruns, Sebastian Dieter	Am Zehnthof 15 – 17 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Bruns, Sebastian Dieter	Am Zehnthof 15 – 17 45139 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Budner, Marcin	Schaffelhofer Weg 40 45277 Essen	JobCenter Essen Süd II, ☎ 88-56 820
Grundnig, Michael	Haus-Berge-Str. 47 45356 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 112
Grunert, Elmar Hugo	bis 17.08.2023 Kleine Hammstr. 4 45326 Essen ab 18.08.2023 Lindenallee 55 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte, ☎ 88-56 126
Khodr, Wahaj		Jugendamt, ☎ 88-51 636
Mans, Alexander	Hindenburgstr. 59 45127 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Meier, Natalie	Wendelinstr. 30 – 32 45307 Essen	JobCenter Essen Mitte-Nord, ☎ 88-56 225
Poziabina, Yuliia	Grafenstr. 1 45239 Essen	JobCenter Essen Süd I, ☎ 88-56 720
Sarsanov, Alexey Nasypkali		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Tzscheuschner, Sascha Andreas		Jugendamt, ☎ 88-51 662

<b>Name, Vorname</b>	<b>letzte bekannte Anschrift</b>	<b>zuständiges Amt</b>
Yoojaroen, Thanthip		Jugendamt, ☎ 88-51 627

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.